



### A) TEXTLICHE (PLANUNGSRECHTLICHE) FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 (1) BauGB UND BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG §1(3) BauNVO**
  - DAS BAUGEBIET IST ALS GEWERBEGEBIET (GeE) MIT ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN DES MISCHGEBIETES AUSGEMIESSEN §8 BauNVO. UNZULÄSSIG SIND VERNÜGUNGSRÄUMEN IM SINNE DES §4a Abs.3 Nr.2, TANKSTELLEN UND GARTENBAUBETRIEBE.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §17 BauNVO**
  - ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE §20(1) BauNVO = 2 VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ=0,40 §19(1) BauNVO
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ = 0,80 §20(1) BauNVO
- BAUWEISE §9(1)2 BauGB**
  - IM GELTUNGSBEREICH WIRD OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO FESTGELEGT.
  - DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GEMÄSS §23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT. DIE FESTGESETZTEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZEN DÜRFEN IM HINBLICK AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUCH NICHT DURCH GERINGFIGIG HERVORTRETENDE GEBÄUDETEILE ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
  - AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSE UND BAUGRENZE SIND AUSSER STELLPLATZFLÄCHEN KEINE NEBENANLAGEN ZULÄSSIG, VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG DER STELLPLATZE IST DER ABSTAND VON 5,50m ZWISCHEN VERKEHRSFÄCHE UND GEBÄUDE.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN §9(2)3 BauGB UND §18 BauNVO**
  - DER SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT DARF NICHT MEHR ALS 7,00m MITTE DER AUSSENWAND ÜBER DER AHSE DER VERKEHRSFÄCHE (KRUMBACHER STRASSE) LIEGEN.
  - DER FIRST DARF MAX. 4,0m ÜBER DEM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT LIEGEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE §12 BauNVO**
  - GARAGEN UND STELLPLATZE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGEN MÜSSEN EINEN STAUWAUM VON 5,00m ZUR STRASSE ENHALTEN.
  - STELLPLATZE SIND AUCH IN DEN FESTGELEGTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. WIRD EIN ABSTAND ZWISCHEN STRASSE UND GEBÄUDE VON 5,00m ENGEHALTEN, SIND AUCH STELLPLATZE IN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZWISCHEN STRASSE UND GEBÄUDE ZULÄSSIG.
- VERSORGUNGSANLAGEN §9(1)2 UND 13 BauGB**
  - ALLE VERSORGUNGSLEITUNGEN SIND INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHEN UNTERSCHIEDLICH ZU VERLEGEN. DIE VERSORGUNGSSTRÄGER HABEN SICH WEGEN DER LAGE DER LEITUNGEN UNTEREINANDER ABZUSTIMMEN.
- MINDESTGRÖSSEN DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMÄSS §9(1)3 BauGB**
  - DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE WIRD AUF 800qm FESTGESETZT.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN §9(1)20 BauGB**
  - IM RAHMEN DER ERSCHLIESSUNGS- UND BAUMASSNAHMEN IST DER ANSTEHENDE OBERBODEN IN 25cm STÄRKE FÜR VEGETATIONSZWECKE ZU SICHERN UND ZU WERTEN.
- PFLANZUNGEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25a**

In den festgesetzten Flächen zur Ortsrandeingerüstung sind Bäume und Sträucher zu pflanzen:  
Bei Pflanzungen an den im Plan ausgewiesenen Standorten sind standortgerechte Gehölze und Gehölzarten der untenstehenden Liste zu verwenden. Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten, Abgänge sind zu ersetzen.

**Zulässige Gehölzarten**

Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14-16 cm):  
*Acer platanoides* Spitzahorn  
*Acer campestre* Feldahorn  
*Carpinus betulus* Hainbuche  
*Fagus sylvatica* Buche  
*Fraxinus excelsior* Esche  
*Quercus robur* Stieleiche  
*Tilia cordata* Winterlinde  
*Tilia platyphyllos* Sommerlinde

Laubbäume 2. Ordnung (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 14-16 cm):  
*Acer campestre* Feldahorn  
*Prunus avium* Vogelkirsche  
*Prunus padus* Traubenkirsche  
*Sorbus aucuparia* Vogelbeere  
*Sorbus domestica* Speierling  
*Sorbus aria* Mehlbeere  
 Obstgehölze in Arten und Sorten

Sträucher:  
*Acer campestre* Feldahorn  
*Carpinus betulus* Hainbuche  
*Cornus sanguinea* Hartweigele  
*Cornus mas* Kornelkirsche  
*Corylus avellana* Haselnuss  
*Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen  
*Ligustrum vulgare* Liguster  
*Lonicera xylosteum* Heckenkirsche  
*Prunus spinosa* Schlehe  
*Rhamnus cathartica* Kreuzdorn  
*Rosa canina* Hundrose  
*Rosa rubiginosa* Weinrose  
*Sambucus nigra* Holunder  
*Viburnum opulus* Schneeball
- ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1) 25b**

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 b BauGB  
 In der Bausatzung als zu erhalten festgesetzter Bewuchs ist zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).  
 Falls durch die Erhaltung dieser Gehölze die Durchführung zulässiger Baumaßnahmen unzumutbar erschwert und trotz planerischer Überlegungen eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn angemessene Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Abgänge sind zu ersetzen.
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20 BauGB**

Der nördliche Teilbereich der vorhandenen Ackerfläche parzelle 101/3 ist zu einer extensiven Streuobstwiese zu entwickeln. Ansat des Ackers mit kräuterreichem Saatgut. Pflege: Die extensive Wiese ist maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzuführen.  
 Auf der Wiese ist in unregelmäßiger Anordnung je 150 qm Grünlandfläche ein Obstbaum zvw. Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.  
 Auf der Gesamtläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.

### B) GESTALTUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §81(1) HBO UND WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS §51(3) HWG i.V. MIT §9(4) BauGB

- DACHGESTALTUNG §81(1) HBO**
  - GEBÄUDEDÄCHER § 81(1) 1  
 ZULÄSSIG SIND SATTEL-, WALM- UND PULTDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAX. 45° ALTER TEILUNG, SCHWACH GENEIGTE DÄCHER BIS 15° DACHNEIGUNG SOLLEN BEGRÜNT WERDEN.
  - DACHAUFBAUTEN, GAUBEN § 81(1) 1 HBO  
 DIE FORM IST FREIGESTELLT. DACHAUFBAUTEN HABEN EINEN MINDESTABSTAND ZU ORTGÄNGEN, KEHLN UND GRATEN VON 1,50m UND ZU DACHFIRSTEN VON 0,70m, WAAGRECHT GEMESSEN, EINZUHALTEN.
  - DIE DACHENDECKUNG IST IN DEN FARBEN ROT, BRAUN UND GRAU ZULÄSSIG. SPIEGELNDE UND GLÄNZENDE MATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG §81(1) HBO.
  - SOLARANLAGEN WERDEN AUF ALLEN DER SONNE ZUGEWANDTEN DACHFLÄCHEN ZUGELASSEN § 81(1) HBO.
- WERBEANLAGEN §81(1)1 HBO**
  - WERBESCHILDER UND WERBESCHRIFTUNGEN KÖNNEN BIS ZU EINER HÖHE VON 5,50m ÜBER GELÄNDE UND EINE FLÄCHENGRÖSSE VON 6,0qm AN FASSADENFLÄCHEN ANGEBRACHT ODER AUF STÄNDERN FREI AUFGESTELLT WERDEN. ZU GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST EIN MINDESTABSTAND VON 3,00m EINZUHALTEN. VON WERBEANLAGEN DARF KEINE BLENDWIRKUNG FÜR DEN VERKEHR SOWIE DEN UMGEBENDEN AUSSEHENBEREICH AUSGEHEN. IN DER FLÄCHE ZWISCHEN BAUGRENZE UND FAHRBAHNRAND DER B38/ 460 DÜRFEN KEINE WERBEANLAGEN AUFGESTELLT WERDEN.
- EINFRIEDIGUNGEN §81(1)3 HBO**
  - EINFRIEDIGUNGEN DIE UNMITTELBAR AN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE ANGRÄNZEN SIND ALS HOLZ-, MASCHENDRAHT- ODER STAHLGITTERZAUN AUSZUBILDEN UND DÜRFEN MAX. 1,10m, GEMESSEN AB OBERKANTE DER VERKEHRSFÄCHENMÄCHSE, HOCH SEIN. DABEI DARF DIE SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 10cm BETRAGEN. DIE EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN MIT HECKEN BEFANZT WERDEN. BEI EINER MASCHENDRAHTAUFFÜHRUNG IST EINE HECKE VOR DEM ZAUN AN DER STRASSENRENDE ANZUPFLANZEN.  
 DIESE FESTSETZUNG GILT AUCH FÜR SEITLICHE EINFRIEDIGUNGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 7,00m, GEMESSEN AB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHE.
  - EINFRIEDIGUNGEN IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICH SIND ALS MASCHEN- DRAHT- ODER STAHLGITTERZAUN AUSZUBILDEN. SIE DÜRFEN MAXIMAL 1,50m HOCH SEIN UND KÖNNEN DURCH HECKEN ABGEPLANZT WERDEN.
- GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN §81(1)5 HBO**
  - ZUFÄHRTEN ZU GARAGEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN (zB SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE, SPLIT ODER RASENFUGENPLASTER usw.) ZU BEFESTIGEN.
  - DIE BELÄGE VON HAUSZUGÄNGEN, TERRASSEN, FAHRRAD- UND MÜLLBEHÄLTER- STELLPLATZEN SIND IN VEGETATIONSFLÄCHEN ZU ENTWÄSSERN.
  - MÜLLBEHÄLTNERANLAGEN SIND DURCH WIRKSAMEN SICHTSCHUTZ (zB HECKEN ODER BERANKTE GERÜSTE) DEM EMBLICK VON ÖFFENTLICHEM STRASSENRAUM ZU ENTZIEHEN.
  - ALLE UNBEFESTIGTE UND NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB UND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN GEMÄSS §23 BauNVO SIND ALS GARTENFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. NUTZGÄRTEN SIND UNZULÄSSIG.
  - GRÖSSLÄCHIGE, ÜBERWIEGEND GESCHLOSSENEN FASSADEN VON MEHR ALS 15 qm ANSICHTSFÄCHE SIND MIT GEEIGNETEN RAMM- U. KLETTERRPFLANZEN ZU BEGRÜNEN (1 STÜCK PRO LFM WAND) §81(1) 5 HBO.
  - JE 4 STELLPLATZE IST EIN HOCHSTAMM (STAMMUMFANG 16-18 cm) IN EINER UNBEFESTIGTEN BAUMSCHREIBE VON MINDESTENS 4 qm UND EINER MINDESTBREITE VON 1 m ANZUPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU UNTERHALTEN. STELLPLATZE MIT MEHR ALS 1 000 qm FLÄCHENBEFESTIGUNG SIND ZUSÄTZLICH DURCH RAUMÜBERDECKTE BEPFLANZUNG ZWISCHEN DEN STELLPLATZGRUPPEN ZU UNTERHALTEN.
- SAMMELN UND VERWENDEN VON NIEDERSCHLAGSWASSER §51(3) HWG**
  - ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN ZISTERNEN ZU SAMMELN UND FÜR DIE BRAUCHWASSERNUTZUNG UND/ODER DIE GRÜNFLÄCHENBEWÄSSERUNG ZU NUTZEN. ÜBERSCHÜSSIGES NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN. DABEI SIND ANLAGEN ZUR ZENTRALEN VERSICKERUNG VON NICHT SCHÄDLICH VERUNREINIGTEM NIEDERSCHLAGSWASSER GEMÄSS AN-ARBEITSBLATT A138 ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE ENTLIEFERUNG VON ÜBERSCHÜSSIGEM NIEDERSCHLAGSWASSER IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION KANN NUR ERFOLGEN, WENN IN DEM ANTRAG ZUR GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG NACHGEWIESEN IST, DASS DIE VERSICKERUNG ODER SONSTIGE VERWENDUNG NICHT MÖGLICH IST. DIESE FESTSETZUNG SCHLIESST EVENTUELLE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNISSE UND BEWILLIGUNGEN NICHT MIT EIN.

### C) HINWEISE

- WERDEN BEI ERDARBEITEN BODENKIMMÄLER WIE MAUERN, STEINSETZUNGEN, BODEN- VERFÄRBERUNGEN UND FUNGUSBESTÄNDE, ZB. SCHERBEN, STEINERÄTE, SKLETTRESTE ENTDECKT, SO SIND DIESE NACH § 20 HDSchG UNVERZÜGLICH DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN, ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE, ODER DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU MELDEN. FUNDE UND FUNDSTELLE SIND IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE BIS ZUR ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN. (§20 ABS. 3 HDSchG) BEI SOFORTIGER MELDUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÖGERUNG DER BAUARBEITEN ZU RECHNEN.
- DIE STELLPLATZ- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGE DER GEMEINDE FÜRTH IST ZU BEACHTEN.
- PFLANZENBESTÄNDE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN BEI UNTERSCHREITUNG EINES ABSTANDES VON 2,50 m ZU BESTEHENDEN VERSORGUNGSLEITUNGEN BEI NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN SIND SCHUTZ- MASSNAHMEN NACH GELTENDER TECHNISCHE NORM ZU TREFFEN. BEI NEUERLEGUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN DURCH VERSORGUNGS- UNTERNEHMEN IM BEREICH BESTEHENDER BÄUME SIND DIE ERFORDERLICHEN SCHUTZMASSNAHMEN DURCH DIE VERSORGUNGSSTRÄGER ZU ERRICHTEN.

### ZEICHENERKLÄRUNG

—	RÄUMLICHE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES §9(7) BauGB
---	INNENBEREICHSGRENZE
---	GRUNDSTÜCKSGRENZE VORHANDEN
---	GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT
---	BAUGRENZE §23(3) BauNVO
---	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE §9(1)2 BauGB
---	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE §9(1)2 BauGB
---	VERKEHRSFÄCHEN §9(1)11 BauGB
---	GELÄNDEBESCHÜNG §9(1)26 BauGB

GEWERBEGEBIET MIT ZULÄSSIGEN IMMISSIONEN DES MISCHGEBIETES	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
OFFENE BAUWEISE	TRAUFWANDHÖHE
DACHFORM SATTELDACH, WALMDACH, PULTDACH	DACHNEIGUNG

GeE GEWERBEGEBIET MIT ZUL. IMMISSIONEN DES MISCHGEBIETES §8 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE §16(2)3 BauNVO

- o OFFENE BAUWEISE §22(2) BauNVO
- o BAUM ANPFLANZEN, §9(1)25a BauGB
- o BAUM BESTAND, §9(1)25b BauGB
- o OBSTBAUM ANPFLANZEN, §9(1)25a BauGB
- o BESTAND OBSTBAUM §9(1)25b BauGB
- o GRÜNFLÄCHE GEPLANT §9(1)15 BauGB
- o GRÜNFLÄCHE BESTAND §9(1)15 BauGB

z.B.S. VORHANDENE NN-HÖHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE §9(1)4 BauGB

EINFART §9(1)4 BauGB

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS STREUOBSTWIESE §9(1)20 BauGB

VER- u. ENTSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH §9(1)13 BauGB

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT §9(1)4,11 und (6) BauGB

LEITUNGSRECHT §9(1)21 BauGB

GW WASSERSCHUTZGEBIET (ZONE III)

~ Grenze WASSERSCHUTZGEBIET ZONE III

### SATZUNGSTEXT

**Satzung**

gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Fürth der Gemeinde Fürth im Bereich der Grundstücke Gemarkung Fürth, Flur 2, Nr. 101/3, 102, 103/1, 103/3, 118/36 sowie Flur 3 Nr. 103 und 11 (teilweise).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und Ziffer 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth in ihrer Sitzung am 18. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich ist durch den dieser Satzung beigefügten Plan (Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB -Zwischen Krumbacher Straße und B 38/460-, vom 18. April 2005 (Satzung), aufgestellt durch das Büro für Architektur und Stadtplanung, Kurt Gehbauer Dipl.-Ing. Architekt VFA, Fürth, eindeutig bestimmt. Der vorgenannte Plan (Plan) wird hierdurch Bestandteil dieser Satzung. In diesem Plan (Plan) ist zur Klärung und genauer Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles aus dem tatsächlich vorhandenen Bebauungszusammenhang heraus sowie zur Einbeziehung einzelner, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches bereits entsprechend vorgeplante Außenbereichsflächen in den durch die vorhandene Bebauung gekennzeichneten Innenbereich, die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 BauGB eingetragen.

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB i. V. m. den im Plan (Satzung) nach § 34 Abs. 4 BauGB -Zwischen Krumbacher Straße und B 38/460-, vom 18. April 2005 (Satzung), dargestellten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung (Satzungsbeschluss) in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinde in Kraft.

Fürth, den 18. April 2005.

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

Gottfried Schneider, Bürgermeister

### PLANVERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG EINER BAUSATZUNG NACH §34(4)1u3 BauGB IN VERBINDUNG MIT §2(1) UND §13 BauGB

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer Bausatzung in der Sitzung vom 17. Feb. 2003 beschlossen.

Fürth, den 18. April 2005

Der Beschluss zur Aufstellung der Bausatzung wurde gem. §2(1) BauGB am 21. Feb. 2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 17. Feb. 2004 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung der Bausatzung gem. §3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Fürth, den 18. April 2005

Der beschlossene Entwurf hat gem. §3(2) BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus- gegeben vom 02. März 2004 bis 02. April 2004. Der Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 21. Feb. 2004 ortsüblich bekannt- gemacht.

Fürth, den 18. April 2005

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wurden überprüft. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. April 2005 wurde über die Berücksich- tung der Anregungen ein Beschluss gefasst. Das Ergebnis dieses Beschlusses wurde den Einsendern schriftlich mitgeteilt.

Fürth, den 18. April 2005

Beschlossen als Satzung aufgrund des §5 HGO und §10(1) BauGB von der Gemein- devertretung der Gemeinde Fürth am 18. April 2005.

Fürth, den 18. April 2005

Der Satzungsbeschluss der Bausatzung wurde gem. §10(3) BauGB und §5 HGO am 25. April 2005... ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Bausatzung seit 26. April 2005... rechtsverbindlich.

Fürth, den 26. April 2005

### BAUSATZUNG FÜR DEN BEREICH "ZWISCHEN KRUMBACHER STRASSE UND B38/460" IN DER KERNGEMEINDE FÜRTH

Ordnungsschlüssel  
006-31-07-2990-006-F047 - 00

**GEMEINDE FÜRTH**

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG  
KURT GEHBAUER, DIPL. ING., ARCHITEKT VFA  
SCHULSTRASSE 40, 64658 FÜRTH  
TEL. 06253 / 94130 FAX 941320 04/03  
0303 STAND 18.04.2005